

Ist Ihre Nachlassregelung hieb- und stichfest?

Sich mit der Regelung des eigenen Nachlasses zu befassen, ist wohl für die meisten eine eher unangenehme Angelegenheit, die man gerne auf die lange Bank schiebt. Hat man einmal seinen Nachlass geregelt, kommt die entsprechende Regelung meist für längere Zeit unter Verschluss. Denn nur in den seltensten Fällen werden bestehende Nachlassregelungen hinterfragt.

Unangenehme und oft irrationale Fragestellungen

Wohl kaum jemand beschäftigt sich gerne mit Gedanken an sein eigenes Ableben und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen, wobei im Regelfall vor allem die vermögensrechtlichen Fragen Anlass zu Überlegungen geben dürften. Neben den rechtlichen Folgen sind zudem viele emotionale Aspekte betroffen. Nicht selten bestehen für Aussenstehende irrationale Vorstellungen hinsichtlich gewisser Sachverhalte, Problemstellungen sowie deren Lösungsmöglichkeiten.

Prozess oder endgültige Lösung?

In vielen Fällen ist eine einmalige und damit endgültige Lösung der entsprechenden Problemstellungen kaum machbar bzw. sinnvoll, da die Nachlassregelung der jeweiligen Lebenssituation angepasst sein sollte. Während der unterschiedlichen Lebensphasen ändern nicht nur die Bedürfnisse der Verfügenden wie auch der Begünstigten, sondern in den meisten Fällen auch die entsprechenden finanziellen Möglichkeiten.

Vielen Personen wäre wohl schon mit einer „Notfallplanung“ fürs Erste geholfen. Damit ist die Regelung des eigenen Nachlasses in Grundzügen mit einer eher kurzfristigen Optik gemeint. Daneben müssten sich die Betroffenen auf jeden Fall weitere Gedanken machen. Es geht folglich um einen Prozess, bei dem die entsprechenden Regelungen den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden.

Mangelhafte Nachlassregelungen in der Praxis

In der Praxis ist leider immer wieder festzustellen, dass jemand zwar über eine Nachlassregelung verfügt, diese jedoch entweder infolge veränderter Lebensumstände nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht, gar fehlerhaft oder ganz bzw. teilweise nicht umsetzbar ist. Letzteres kann den Grund in rechtlich unzulässigen Anordnungen haben, aber auch in Widersprüchen in der Nachlassregelung selbst sowie in nicht kompatiblen tatsächlichen Verhältnissen. Es kommt gar

nicht so selten vor, dass Nachlassregelungen gegen das Pflichtteilsrecht verstossen und somit im Nachlassfall anfechtbar sind. Ob eine Pflichtteilsverletzung bewusst in Kauf genommen wird oder aber aus Unkenntnis der entsprechenden Sach- und Rechtslage erfolgt, kann hier dahingestellt bleiben. Die entsprechenden Personen wiegen sich jedoch möglicherweise in falscher Sicherheit, dass ihr Nachlass dereinst ihrem wirklichen Willen entsprechend abgewickelt wird. Ein anderes Problem stellen vorhersehbare Hürden in der Umsetzung der Nachlassregelung dar, die zumindest teilweise durch die verfügende Person ausgeräumt bzw. gemildert werden könnten. Dies betrifft insbesondere Bewertungsfragen, die in der Praxis oft zu Nachlassstreitigkeiten führen, was wiederum eine zügige Abwicklung des Nachlasses verunmöglicht. In das gleiche Kapitel fallen Verfügungen über Vermögenswerte, bei denen in den Augen der Verfügenden der emotionale den ökonomischen Wert massiv übersteigt.

Oben erwähnte Probleme können dadurch entstehen oder begünstigt werden, dass sich jemand selbst Informationen zur Nachlassregelung zusammensucht bzw. sich an mehreren Orten diesbezüglich oberflächlich beraten lässt, ohne dass eine versierte Fachperson den Gesamtüberblick hätte. So sind immer wieder Personen anzutreffen, die zwar über eine Nachlassregelung verfügen, die jedoch nicht wirklich verstanden haben, was der Sinn und Zweck sowie die Auswirkungen ihrer Anordnungen sind.

Erbschaftssteuerliche Fragen

Auch steuerliche Problemstellungen können zu fragwürdigen Nachlassregelungen führen. Hier ist zu bedenken, dass im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern in verschiedenen Kantonen sich in den letzten Jahren einiges zu Gunsten der jeweils Begünstigten verändert hat. Somit könnte sich die eine oder andere aus steuerlichen Überlegungen getroffene Regelung mittlerweile erübrigen. Dies insbesondere dann, wenn damit Nachteile z.B. hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Vermögenswerte in Kauf genommen werden.

Im Weiteren droht noch immer die Erbschaftssteuerinitiative, über welche Mitte Juni dieses Jahres abgestimmt wird. Je nach Ausgang dieser Volksabstimmung dürften zahlreiche Nachlassregelungen unter steuerlichen Gesichtspunkten anzupassen sein.

Fazit

Die Nachlassplanung ist meist keine einmalige Angelegenheit, sondern ein Prozess, der auf die Gesamtumstände des jeweiligen Lebensabschnitts abzustimmen ist. Bei grösseren Veränderungen bzw. nach einem gewissen Zeitablauf empfiehlt es sich, eine Auslegeordnung und nötigenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Gerne stehen wir Ihnen für eine Beurteilung Ihrer persönlichen Nachlassregelung sowie bei Fragen im vorliegenden Kontext zur Verfügung.

Basel, den 14. April 2015 / Dr. Mischa Salathé